

## 9 Übersicht Bestimmungen Buchführung und Revision

	Kleine Genossenschaften - max. 10 Vollzeitstellen - max. 30 geförderte Wohnungen - Alle Genossenschafter müssen einverstanden sein	Mittlere Genossenschaften - bis CHF 20 Mio. Bilanzsumme - bis CHF 40 Mio. Umsatz - bis 250 Vollzeitstellen  zwei dieser drei Kriterien, mind. 2 Jahre in Folge	Grosse Genossenschaften - ab CHF 20 Mio. Bilanzsumme - ab CHF 40 Mio. Umsatz - ab 250 Vollzeitstellen  zwei dieser drei Kriterien, mind. 2 Jahre in Folge	Sehr grosse Genossenschaften ab 2000 Genossenschafter
Buchführung (Rechnungslegung) OR 957 und folgende	OR 957 ff. Buchführungsvorschriften (OR 957 und 958) Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang (OR 959) Mindestgliederungsvorschriften beachten (OR 959) Befreit von einer Konzernrechnung (OR 963a)		OR 957 ff. + OR 961 Zusätzliche Angaben im Anhang Lagebericht Geldflussrechnung	OR 957 ff. + OR 962 Zusätzliche Angaben im Anhang Lagebericht Geldflussrechnung zusätzlich zu den OR Bestimmungen nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard
Revision	Eingeschränkte Revision (OR 727a) Kontrolle der Jahresrechnung und der Buchführung durch <u>zugelassene Revisoren</u> im kleineren Umfang als bei einer ordentlichen Revision		Ordentliche Revision (OR 727)* Kontrolle der Jahresrechnung und der Buchführung durch <u>zugelassene Revisionsexperten</u>	
Verzicht auf Revision	Opting-out / Prüferische Durchsicht (OR 727a Abs. 2) Kontrolle der Jahresrechnung und der Buchführung durch <u>ausgewiesene Fachkräfte</u> im kleineren Umfang als bei einer eingeschränkten Revision	Opting-out nicht möglich		

\* Hinweis: Eine ordentliche Revision muss durchgeführt werden, wenn dies mindestens 10 % der Genossenschafter verlangen  
– unabhängig von der Grösse der Wohnbaugenossenschaft